

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

13. Ausgabe vom 9. April 2014

INHALT:

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8025 Ortsmitte Söcking für den Bereich zw. Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stifter-Straße u. Kiem-Pauli-Weg, 10. Änderung betr. Fl.Nr. 16/4, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Ausschreibung der Reinigungsleistung der Büroräume des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 8025 Ortsmitte Söcking für den Bereich zw. Andechser-, Bismarck-, Alpen-, Adalbert-Stifter-Straße u. Kiem-Pauli-Weg, 10. Änderung betr. Fl.Nr. 16/4, Gemarkung Söcking als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2014 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 03.04.2014

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

- ◆ **Ausschreibung der Reinigungsleistung der Büroräume des AWISTA, Moosstraße 5, 82319 Starnberg**

Der Abfallwirtschaftsverband Starnberg vergibt die Reinigungsleistung seiner Büroflächen ab 01.11.2014 neu. Die Leistungsbeschreibung über den genauen Leistungsumfang und die vertraglichen Regelungen kann beim Abfallwirtschaftsverband Starnberg unter der Adresse: Moosstraße 5, 82319 Starnberg, bis zum 15.05.2014 angefordert werden.

Starnberg, 03.04.2014

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG
Peter Wiedemann, Geschäfts- und Werkleiter



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg